



70

**D**ernach bey der zeitherigen Kriegs=Anruhe  
sowohl auf dem Lande und in der Nachbarschafft bey Herr-  
schafften und Unterthanen, als auch denen Bürgern und In-  
wohnern bey hiesiger Stadt und Vorstädten an Kleidern und Mobilien,  
ingleichen Getreidigt ein vieles mit Gewalt und wiederrechtlich abgenommen,  
und wie verlauten will, in hiesiger Stadt vor leichten Preiß verkauffet worden, und dann  
Recht und Billigkeit erfordert, sothanen Beschädigten zu den ihrigen möglichst zu verhelffen;  
Als beschiehet hiermit an E. Löbl. Bürgerschafft und gesammte Inwohnere von Obrigkeitß we-  
gen unser Ermahnen und ernstliches Versfügen, daß wer dergleichen Sachen käufflich an sich ge-  
nommen, solches bey Uns ungesäumt anzeige, massen derjenige so solches verschweiget oder ver-  
heimlichet, unnachbleiblicher Obrigkeitlichen Ahnthumb nebst Verlust des davor gegebenen Wer-  
thes zu gewarten haben soll. Wornach sich zu achten. Görlitz, den 4. Novembr. 1758.

Bürgermeister und Rath-  
manne daselbst.

71

